

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.- Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld Berner Chaussee 50 – 56, 22175 Hamburg

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld in der Sitzung am 27.10.2014 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts Anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührensatzes zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

1. Wahlgrabstätte je Grabbreite für	1550,- Euro
2. Wahlgrabstätte Kind je Grabbreite für	310,- Euro
3. Rasen-Wahlgrabstätte je Grabbreite für	1550,- Euro
4. Urnenwahlgrabstätte -2-stellig-	775,- Euro
5. Stauden-Urnenwahlgrabstätte -2-stellig-	775,- Euro
a) Pflege der Stauden je Jahr	42,- Euro
6. Gemeinschaftsgrabanlage Partnergrab, inkl. Pflege	1198,- Euro
7. anonyme Urnengrabstätte	808,- Euro
8. Grabstätte und Beisetzung im Lichtergarten Für stillgeborene Kinder unter 1000g im Lichtergarten	174,- Euro

9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung des Nutzungsrechts wird der Jahresbeitrag unter Nr. 1 - 5 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Zeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Satzung	30,-	Euro
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde	26,-	Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung		
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	79,-	Euro
b) eines liegenden Grabmals	32,-	Euro
c) Nachschrift	28,-	Euro
4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen, sowie Herrichtung des Grabes in seinen ursprünglichen Zustand:		
a) Grab mit liegender Grabplatte pro 0,24m ² Ansichtsfläche	80,-	Euro
b) Grab mit stehendem Stein bis 0,6m ² Ansichtsfläche	160,-	Euro
c) Grab mit stehendem Stein über 0,6m ² Ansichtsfläche	200,-	Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte inkl. Gruftschnuck		
a) Säрге bis 1,20 m	253,-	Euro
b) Säрге über 1,20 m	608,-	Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung	218,-	Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle		
a) für die ersten 90 min	202,-	Euro
b) für jede weiteren 90 min	101,-	Euro
c) für die Nutzung des Warteraumes, wenn die Kapelle nicht genutzt wird je 15 min	25,-	Euro
3. Gebühr für den Gruftschnuck		
a) bei Urnenbeisetzung	22,-	Euro
b) bei Sargbeisetzung mit Tanne	40,-	Euro
4. Gebühr für die Herrichtung einer Grabstätte		
a) Wahlgrabstätte -1-stellig- nach I.1.	289,-	Euro
b) je weitere Grabbreite	112,-	Euro
c) Rasengrabstätte -1-stellig- mit Beet nach I.3 inkl. Behebung des Senkschadens	317,-	Euro
d) je weitere Grabbreite	62,-	Euro
e) Urnenwahlgrab	126,-	Euro

5. Gebühr für die Mindestpflege	
a) Erdgrabstätte je Grabbreite und Jahr	20,90 Euro
b) Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	16,80 Euro
b) Urnengrabstätte je Jahr	14,- Euro
6. Gebühr für die Steininschrift in der Gemeinschaftsgrabanlage/Partnergrab	
Steininschrift Nebenstein	535,- Euro

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	1600,- Euro
2. Für die Ausgrabung einer Urne	600,- Euro

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage dem 01.01.2015 nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.06.2006 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 10.12.2014 (Az.:1.4AR12.14a) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 15.12.2014

Der Kirchengemeinderat der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld

Martin Fischer

Angela Pintsch

Vorsitzende/r
des Kirchengemeinderates

Mitglied des Kirchengemeinderates